

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Hauptzollamt Frankfurt
am Main-Flughafen
Hahnstr. 68-70
60528 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ SO 11 - Z 215
DATUM 12.07.2011

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des Hauptzollamtes Frankfurt am Main-Flughafen

ANLAGEN 1 "Laserschwert"

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

Laserschwert des Herstellers „wicked lasers“

Einleitender Hinweis:
Zur Beurteilung wurde vom Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen ein sogenanntes „Laserschwert“ vorgelegt. Vom Hersteller wird dieser Begriff jedoch nicht verwendet. Weitere einschlägige Informationen aus dem Internet wurden mit eingereicht, in diesen wird von einem „Laserschwert“ gesprochen.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

 Bild des vorgelegten Lasersschwerts:



Beschreibung:

Vorgelegt wurde ein Laser mit Zubehör.
Der Laser ist mit einem Aufkleber gekennzeichnet, darauf u. a. folgende Angaben:

Class 4 Laser Product
< 1.25 Watts 445 nm CW

In der beiliegenden Bedienungsanleitung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Laser nicht als Laserpointer benutzt werden darf.

Zu prüfen ist, ob es sich hier bei dem vorgelegten „Laserschwert" um eine Waffe handelt.

In § 1 Abs. 2 WaffG ist der Waffenbegriff definiert. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu **bestimmt** sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise **geeignet** sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, **und** die in diesem Gesetz **genannt** sind.

<u>Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) WaffG:</u>
Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist die Frage, ob es sich um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG i.V.m.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1 sind tragbare Gegenstände insbesondere

1.2 Gegenstände,

1.2.3 bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen

b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung
hervorgerufen werden kann.

Hierunter fallen Gegenstände, die eine andere als kinetische Energie gezielt mit der Eignung zur Gesundheitsschädigung verwenden. Arbeitsgeräte, die ähnlich konstruiert sind oder Laserpointern fehlt hingegen die hier erforderliche waffenspezifische Bestimmung.

Die Verwendung des Begriffs „Laserschwert“ könnte auf eine Verwendung als Waffe hindeuten. Dieser wird jedoch vom Hersteller selbst nicht verwendet. Waffenrechtlich ist ein Schwert eine Hieb- und Stoßwaffe, d.h. ein Gegenstand, der nach seinem Wesen dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Für die Frage der Bestimmung ist der Wille des Herstellers maßgebend, soweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Ein Verwendungszweck der zu beurteilenden Laser ist hier jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich. Von der konstruktiven Bauart ist das „Laserschwert“ mit „Laserpointern“ hinsichtlich Länge, Gewicht und Material vergleichbar. Das äußere Erscheinungsbild deutet nicht auf eine Waffe hin. Grundsätzlich sind Laser(pointer) zur Visualisierung von Erklärungen bei Vorträgen und Ähnlichem bestimmt, hierfür ist jedoch eine Klassifizierung nach Laserklasse 2 ausreichend. Die hier vorliegende Laserklasse 4 ist durch die hohe Ausgangsenergie und die damit verbundene Gefährdungsmöglichkeit durch die Schädigung des Auges und die große Blendwirkung für den vorgenannten Zweck (Visualisierung) ungeeignet.
Eine Verwendung des zu beurteilenden Lasers im medizinischen oder technischen Bereich erscheint ebenfalls nicht gegeben. Es wird seitens der Herstellerfirma ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Laserpointer handelt, eine genaue Verwendung selbst wird jedoch nicht angegeben.
Die Zweckbestimmung ist demzufolge unklar bzw. vom Hersteller nicht vorgegeben und deshalb ist eine Bestimmung als Waffe zu verneinen.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) WaffG:
Es handelt sich bei dem „Laserschwert“ um einen tragbaren Gegenstand, der auch ohne dazu bestimmt zu sein, wegen des starken Lasers durchaus geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Es mangelt jedoch an der notwendigen Auflistung *expressis verbis* im WaffG, so dass es sich nicht um eine Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) WaffG handelt.

Ergebnis:

Das vorgelegte Laserschwert fällt nicht unter das Waffengesetz.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wahl

Wahl

BUNDESKRIMINALAMT
50